

cc) In Absatz 2 Buchst. b werden in der Überschrift und den Nummern 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Soziologie“ die Worte „oder Geographie“ eingefügt.

dd) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsleistungen:

1. Mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten in Geschichte.
2. Schriftliche Prüfung von 90 Minuten in Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie.

Für die Benotung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung kann das Wahlrecht zwischen Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie erneut ausgeübt werden.“

d) Fächergruppe E erhält folgende Fassung:

„E

**Fächergruppe E: Landeskunde, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikgeschichte**

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

In den Fächergruppen D und E sind insgesamt 3 Hauptseminare nachzuweisen, davon 1–2 aus den Bereichen Landeskunde, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte oder Musikgeschichte.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit den Fragestellungen, Grundbegriffen und Methoden der Landeskunde und des gewählten Bereichs.
2. Vertiefte Kenntnisse in wesentlichen Sachgebieten der Landeskunde und dem gewählten Bereich.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Mündliche Prüfung von 20 Minuten in Landeskunde.
2. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers ist zusätzlich eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - a) in Sprachwissenschaft 90 Minuten schriftliche Prüfung,
  - b) in Literaturwissenschaft etwa 20 Minuten mündliche Prüfung,
  - c) in Kunstgeschichte etwa 20 Minuten mündliche Prüfung,
  - d) in Musikgeschichte etwa 20 Minuten mündliche Prüfung.

Für die Benotung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung kann das Wahlrecht erneut ausgeübt werden.“

e) Fächergruppe F wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die ihr Grundstudium vor dem 1. Oktober 1994 aufgenommen haben, können bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomvorprüfung schriftlich erklären, daß sie die Diplomvorprüfung nach den §§ 4, 5 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 3 sowie Anhang I der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 28. Juni 1993 (KWMBI II S. 661) ablegen.

(3) Studenten, die ihr Hauptstudium vor dem 1. Oktober 1994 aufgenommen haben, können bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung schriftlich erklären, daß sie die Diplomprüfung nach den §§ 4, 5 Abs. 4 bis 6, 23 Abs. 1, 25, 26 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 2 sowie Anhang II der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 28. Juni 1993 (KWMBI II S. 661) ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 26. September 1994 Nr. X/4 – 6/132 012

Passau, den 28. September 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Pollok

Diese Änderungssatzung wurde am 28. September 1994 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung am 28. September 1994 durch Anschlag in der Universität Passau bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 1994.

KWMBI II 1994 S. 847

**Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg**

Vom 4. Oktober 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg vom 23. April 1985 (KMBl II S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1993 (KWMBI II S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „Absatz 2“ durch das Zitat „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Habilitation ist auch möglich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I in Didaktik der Mathematik, in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II in Didaktik der Physik, in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III in Didaktik der Biologie und in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV in Didaktik der Chemie.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle einer Habilitation nach § 1 Abs. 3 beruft die Habilitationskommission vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag auswärtige Professoren, die die jeweilige Fachdidaktik an einer Universität vertreten, als weitere Mitglieder.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 23. September 1994 Nr. X/6 – 3/139 366.

Regensburg, den 4. Oktober 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 4. Oktober 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 1994.

KWMBI II 1994 S. 850

221021.0157-K

**Sechste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg**

Vom 7. Oktober 1994

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBl II S. 230, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 1993 (KWMBI II S. 297), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Prüfungsfächern, die nicht durch Prüfungsberechtigte gemäß Satz 1 vertreten werden, können auch die Lehrbeauftragten, die das betreffende Fach unterrichten, zu Prüfern bestellt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. September 1994 Nr. X/4 – 5e66Z – 6/133 074.

Augsburg, den 7. Oktober 1994

Prof. Dr. Dr. h. c. (Osijek) Gunther Gottlieb

Prorektor

Die Satzung wurde am 7. Oktober 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Oktober 1994.

KWMBI II 1994 S. 851

221021.0753-K

**Satzung zur Änderung der Dritten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau**

Vom 10. Oktober 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau vom 15. September 1993 (KWMBI II S. 875) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1 Nr. 2 findet erstmalig auf Studenten Anwendung, die die zum Erwerb der Nachweise notwendigen Leistungen erstmals im Wintersemester 1993/94 erbringen.“